

2. Sitzung des Gemeinderates Gerolsbach am 15. Februar 2017

Öffentliche Sitzung:

7. Genehmigung der Niederschrift für die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 24. 01.2017, TOP 1. bis 6.

Seitens des Gemeinderates bestehen gegen die o.g. Niederschrift keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

8. Bauanträge

a. Antrag auf Kies- und Sandabbau im Trockenbauverfahren auf den Flurnummern 1239/6 und 1239/8 Gemarkung Gerolsbach

Allgemein:

Mit Antrag vom 21.12.2016 (Eingang am 22.12.2016) wird ein Antrag auf Erteilung einer Abtragungsgenehmigung, zum Zwecke des Sand- und Kiesabbaus für o. g. Flurstücke gestellt. Die benannten Flächen befinden sich nördlich vom Hauptort Gerolsbach. Die Zufahrt zur Grube erfolgt über die Kreisstraße PAF 8, (*circa 20 Sattelzüge an Werktagen*).

Im gemeindlichen Flächennutzungsplan ist keine Vorrangfläche in diesem Bereich für Sand- bzw. Kiesabbau eingezeichnet.

Beantragtes Abtragungsvolumen / Zeitplan:

Abbaufläche (*inkl. Nebenflächen*): ca. 8,4 Hektar
Abtragungsvolumen insgesamt: ca. 750.000 m³
Jährliche Abbaumenge: ca. 50.000 m³

Abbautiefe: zwischen 4 und 26 Meter (*Durchschnitt: 15,3 Meter*)

Abstände zu landwirtschaftl. Flächen: 5 Meter
Abstände zum Waldrand: 15 Meter

Abbauzeitraum: ca. 15 Jahre
Rekultivierung: ca. 3 Jahre
(*Zur Rekultivierung ist Z 1.1 Material vorgesehen*)

Gerätschaften zum Abbau: Container, mobile Siebanlage, Waage, div. Radlader, Bagger, LKW's

Es entstehen 2 bis 3 feste Arbeitsplätze am Standort.

Hinweise der Gemeinde

-Eine Abtragungsgenehmigung soll erst ausgesprochen werden, wenn

- eine Verpflichtung zur laufenden Instandhaltung der zum Abtransport und zur Rekultivierungszwecke benutzten gemeindlichen Wege gegenüber der Gemeinde eingegangen wird.
- sichergestellt wird, dass der maßgebliche An- und Abtransport nicht innerörtlich (*Gerolsbach / Strobenried*) erfolgt
- sichergestellt wird, dass Verunreinigungen an den gemeindlichen Wegen sofort beseitigt werden.
- sichergestellt wird, dass keine Immissionsbelästigungen gegenüber der vorhandenen Wohnbebauung erfolgt (*Es müssen mindestens zwei unabhängige zertifizierte Gutachten vorgelegt werden*)
- sichergestellt wird, dass durch den Transportverkehr keine Einschränkungen für den laufenden Verkehr bestehen.
- Sichergestellt wird, dass die öffentlich gewidmeten Feld- und Waldwege nicht beeinträchtigt werden bzw. alle Grundstückseigentümer wie bisher Ihre Grundstücke erreichen können
- Sichergestellt wird, dass eine entsprechende Bürgschaft für die Rekultivierung hinterlegt wird

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Beachtung der aufgeführten Hinweise erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	1	Maurer Stefan	

b. Bauantrag auf Errichtung eines Funkmasten für Betriebsfunk in Junkenhofen, Hofmark 24; FINr. 269 Gemarkung Klenau

Dem Bauantrag wird das Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

c. Bauantrag zum Anbau einer Liegehalle mit Umbau bestehendem Stall und Neubau einer offenen Güllegrube auf der Flurnummer 361 Gemarkung Singenbach (Zaderhof)

Hinweis:

Durch die offene Güllegrube dürfen keine negativen Immissionsbelästigungen gegenüber der vorhandenen Wohnbebauung erfolgen (*Entsprechende Gutachten müssen eingereicht werden*)

Dem Bauantrag wird unter Beachtung des Hinweises das Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

d. Antrag auf Nutzungsänderung eines Teilbereichs der bestehenden landwirtschaftlichen Remise (Wirtschaftsgebäude) in einen Seminarraum auf der Flurnummer 1335 Gemarkung Gerolsbach (Weichselbaum 2)

Dem Antrag wird das Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

9. Erlass der Ergänzungssatzung Singenbach NR.2 "Nähe Rösfeld", Flurnummern 5 und 9 Gemarkung Singenbach; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss

Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

A. STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Stellungnahmen ohne Anregungen, Hinweise, Bedenken haben abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 25.01.2017

Gemeinde Aresing, Stellungnahme vom 19.01.2017

Gemeinde Gachenbach, Stellungnahme vom 11.01.2017

Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Stellungnahme vom 29.12.2016

Gemeinde Jetzendorf, Stellungnahme vom 19.01.2017

Gemeinde Scheyern, Stellungnahme vom 19.01.2017
 Gemeinde Schiltberg, Stellungnahme vom 04.01.2017
 Gemeinde Waidhofen, Stellungnahme vom 11.01.2017
 Markt Hohenwart, Stellungnahme vom 02.01.2017
 Planungsverband Region Ingolstadt, Stellungnahme vom 16.01.2017

Zur Kenntnisnahme

Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweise, Bedenken haben abgegeben:

1. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 24.01.2017

1.1 Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung

1. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung in den Siedlungsgebieten [...] sind dabei möglichst vorrangig zu nutzen (vgl. 3.2 (Z) Landesentwicklungsprogramm 2013).

Erläuterung:

Für die Ergänzungssatzung sind Anforderungen u. a. nach § 1 Abs. 3 bis 7 BauGB zu erfüllen; u. a. ist die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Zwar ist in der Region Ingolstadt eine dynamische Entwicklung vorhanden (siehe Regionalplan 10, B III, 1.1 (G)), gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind jedoch dabei „in den Siedlungsgebieten [...] die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“

Bei einer groben Betrachtung des Ortsteils Singenbach fällt auf, dass z. B. die Parzellen der Flurnummern 249/10, 249/11 und 248/7 im Bebauungsplan Nr. 13 „Singenbach-Rösfeld“ bzw. die Flurnummern 19/4, 19/11, 19/8 und 19/6 innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 38 „Singenbach-Bachwiesen“ im Umgebungsbereich noch unbebaut sind.

Daher wäre nachzuweisen, dass die Ergänzungssatzung mit einer städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (vgl. § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und somit bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen in der Begründung darzulegen, dass das gesamte Gemeindegebiet von Gerolsbach hinsichtlich möglicher Potentiale der Innenentwicklung betrachtet wurde.

Die Erstellung eines Baulücken- bzw. eines Leerstandkatasters sowie die Ermittlung des zukünftigen Wohnbaubedarfs werden in diesem Zusammenhang für erforderlich gehalten. Daneben wird angeregt, den tatsächlichen Wohnbaubedarf der Gemeinde aufzuzeigen und den analysierten Siedlungsdruck darzulegen. Die vorliegende Erklärung in der Begründung unter Kapitel 4. Anlass und Ziel der Planung ist noch nicht ausreichend und muss daher ergänzt werden. Es wird im Zusammenhang mit einer Innenentwicklung z. B. auch auf die Potenziale der Nachnutzung ehemaliger Hofstellen hingewiesen.

2. Bei der Wahl des Verfahrens sind die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB weitestgehend nicht erfüllt. Eine sachliche und räumliche Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommende Außenbereichsfläche ist zum Großteil nicht gegeben.

Erläuterung:

Trotz der Verschiebung des Baufensters 1 nach Westen wird an der Stellungnahme festgehalten. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 08.11.2016 verwiesen. Es wird angeregt, die Planung zu überarbeiten und u. a. den Bauraum von Baubereich 2 nach Süden zurückzunehmen. Die Zulässigkeit des Verfahrens ist zu überprüfen.

Auch wenn durch die oben angeführten Punkte zur planungsrechtlichen Stellungnahme für das Vorhaben in der derzeit vorgelegten Fassung eine realistische Umsetzung durch die Fachstelle nicht gesehen wird, werden zur Vollständigkeit die ortsplanerischen Punkte mit aufgeführt:

3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr.5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4-BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Die Stellungnahme zur Baukultur wird aufrechterhalten. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 08.11.2016 verwiesen.

4. Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Plan-vorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den negativen Erfahrungen einiger Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte, wird dringend angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen. Die Stellungnahme zu den Geländeschnitten wird aufrechterhalten. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 08.11.2016 verwiesen.

Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.

5. Auf eine gute Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region

Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB). Auf den Trennungsgrundsatz - hier bei einem Nebeneinander von Wohnen und landwirtschaftlichen Nutzflächen - wird hingewiesen (vgl. § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Die Eingrünung wurde im Vergleich zum Ursprungsentwurf nach Süden verschoben. Die Festsetzung der geplanten Eingrünung wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, diese an der Nordseite von Baufenster 1 noch moderat zu verbreitern und eine Eingrünung auch östlich von Baufenster 2 durchgehend und in ausreichender Breite festzusetzen. Dabei ist ggf. der Geltungsbereich der Satzung nach Osten zu erweitern.

6. Ein Vorhaben ist planungsrechtlich nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist (vgl. § 30 Abs. 1 BauGB).

Erläuterung:

Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes wird begrüßt. Darüber hinaus wird angeregt, die Zufahrten (Flurnummern 5 TF und 9 TF) auch in ihrer verkehrlichen Nutzung festzusetzen. Es wird daher vorgeschlagen, für diese Zufahrten in Anlehnung an die Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) die Festsetzung „private Verkehrsfläche“ zu treffen und diese als solche darzustellen.

7. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame-und effiziente Nutzung von Energien sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Die Stellungnahme zum Klimaschutz wird aufrechterhalten. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 08.11.2016 verwiesen.

8. Die gegenständliche Einbeziehungssatzung soll als zusammenhängendes Planwerk erstellt werden.

Erläuterung:

Die Präambel, die Verfahrensvermerke, die Planzeichnung, die Festsetzungen durch Planzeichen, die Festsetzungen durch Text, die Hinweise durch Text und durch Planzeichen sind ein Werk. Damit sie in Gesamtheit Rechtskraft erlangen, wird angeregt, sie als ein zusammengehöriges Werk, z.B. auf einem Plan, darzustellen. Sollte die Planung in dieser Form verbleiben, wird angeregt, sämtliche Unterlagen als zusammenhängendes Geheft, z. B. mittels Kordeln, Ringheftung, Siegelung, etc., zu verknüpfen.

Abwägung

- Zu 1. Wie schon in der Sitzung des Gemeinderats am 14.12.2016 abgewogen, handelt es sich bei dem Vorhaben um eine sinnvolle Nachnutzung einer

ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle zu Zwecken der Wohn- und Gewerbenutzung, welches dem Grundsatz der Innenentwicklung entspricht. Baulücken im Innenbereich, welche auch über eine entsprechende Größe zur Unterbringung eines Wohnhauses sowie einer zugehörigen gewerblichen Halle verfügen, stehen nicht zu Verfügung. Von Seiten der für die Regional- und Landesplanung zuständigen Stellen (Regierung von Oberbayern und Regionalverband Region Ingolstadt) wurden keine Einwendungen vorgebracht, bzw. kein Entgegenstehen der Erfordernisse der Raumordnung gesehen.

Zu 2. Die Gemeinde Gerolsbach sieht für den südöstlichen Teilbereich (Baufenster 2) als auch für den nach Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2016 geänderten Bereich des Baufensters 1 eine deutliche sachliche und räumliche Prägung der angrenzenden Bebauung südlich (ehem. Hofstelle Fl.Nr. 9) und westlich (Baugebiet Rösfeld), so dass an der Festsetzung auch weiterhin festgehalten werden kann.

Zu 3. An der Abwägung des Gemeinderats vom 14.12.2016 wird weiter festgehalten, die Gemeinde Gerolsbach erlässt für den gegenständlichen Bereich eine Ergänzungssatzung, d.h. Vorhaben müssen sich hier u.a. nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie hinsichtlich der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Dies ist im konkreten Bauantrag, durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen. Die Gemeinde Gerolsbach trifft darüber hinaus in der vorliegenden Satzung verschiedene Festsetzungen (Geschosse, Höhen, Dächer, etc.) welche zur Einbindung des Vorhabens in den Ortsrand betragen soll. Durch umfassende Eingrünungen sollen die Baukörper sowie Einfriedungen nicht wesentlich in Erscheinung treten, so dass von weitergehenden gestalterischen Festsetzungen abgesehen werden kann.

Zu 4. Zur Verdeutlichung des Geländeverlaufs wurden die Höhenschichtlinien des digitalen Geländemodells in die Planzeichnung aufgenommen, und Höhenbezugspunkte (natürliches Gelände) für die Höhenfestsetzungen bestimmt, so dass eine Nachvollziehbarkeit nach Ansicht der Gemeinde Gerolsbach gegen ist. Die Fertigung von Geländeschnitten erscheint der Gemeinde Gerolsbach für eine ausreichende Beurteilung des Vorhabens daher nicht notwendig.

Zu 5. Eine umfassende Eingrünung der Flächen nach Westen und Norden wurde vorgesehen. Nach Osten schließen sich großflächig eingewachsene Gartenbereiche an, so dass hier auf eine Eingrünung, ohne negative Auswirkungen auf den Ortsrand, verzichtet wurde. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf benachbarte private Grundstücke ist zudem weder möglich noch sinnvoll.

Zu 6. Zur Sicherung der Erschließung erscheint der Gemeinde Gerolsbach die getroffene Festsetzung von Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzer der Fl.Nrn. 5 und 9 als ausreichend und sinnvoll.

Zu 7. Durch die in der Satzung getroffenen Festsetzungen wird die Errichtung von Solarenergieanlagen und Solarkollektoren nicht ausgeschlossen, was der Gemeinde Gerolsbach als ausreichend erscheint, da durch die Ergänzungssatzung

primär Baurecht nach § 34 BauGB geschaffen wird. Im Vergleich zu einem Bebauungsplan können hier gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB einzelne Festsetzungen aufgenommen werden, das weitere Einfügen in die nähere Umgebung ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zu gewährleisten. Die Gemeinde Gerolsbach ist bemüht, hier keine Überregelung zu treffen sondern sich auf wesentliche Festsetzungen zu beschränken und hält an den getroffenen festsetzungen weiter fest.

Zu 8 Zur leichteren Handhabung während des Auslegungsverfahrens wurde die Satzung auf einzelnen DIN A4-Blättern ausgedruckt, für eine Endfertigung wird sie, wie am 14.12.2016 beschlossen, auf einem zusammenhängenden großformatigen Plan ausgefertigt.

Beschluss:

Die Gemeinde Gerolsbach nimmt die vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen zur Kenntnis und verweist auf die Beschlüsse des Gemeinderats vom 14.12.2016. An der Planung wird weiter und unverändert festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 14: 1

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	1	Maurer Stefan	

1.2 Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz

Auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 04.11.2016 wird verwiesen. Im Zuge der erneuten Beteiligung, ändert sich die Lage der Gewerbehalle in Richtung Südwesten. Grundsätzlich haben sich die Belange des Immissionsschutzes nicht geändert. Die Hinweise zu Lärm- und Geruchsbelästigung aus der Landwirtschaft sowie zur Wärmepumpe wurden bereits im Satzungsentwurf übernommen.

Auf den Hinweis zum Verfahren aus der Stellungnahme vom 04.11.2016 wird nochmal ausdrücklich hingewiesen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Ergänzungssatzung Nr. 2, „Nähe Rösfeld“, wenn folgender Hinweis beachtet wird:

- Wir weisen darauf hin, dass von einem Freistellungsverfahren abgeraten wird. Aufgrund fehlender Prüfung und Überwachung der Festsetzungen sollte generell ein Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung des gewerblichen Bauvorhabens durchgeführt werden.

Abwägung

Bezüglich des Freistellungsverfahrens ist zu bemerken, dass es sich lediglich um eine Satzung nach § 34 BauGB handelt, die Genehmigungsfreistellung ist nur auf Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans anwendbar (Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO).

Beschluss:

Die Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

1.3 Naturschutzrechtliche Beurteilung

Mit den Festsetzungen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Ausgleichsfläche gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers in das Grundbuch. Die Eintragung zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die betroffene untere Naturschutzbehörde, ist zweckmäßig, weil die Gemeinde damit von Kontrollaufgaben und Zivilrechtsverfahren entlastet und ein Gleichlauf privatrechtlicher und hoheitlicher Zuständigkeiten erreicht wird. Die Eintragung kann auch gemeinsam zugunsten des Freistaates Bayern und der Gemeinde oder allein zugunsten der Gemeinde erfolgen.

Die Gemeinde hat dazu die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig zu informieren. Entbehrlich ist eine dingliche Sicherung nur bei Grundstücken im Eigentum der Gemeinde wegen deren Verpflichtung nach Art. 1 BayNatSchG ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Die Ausgleichsflächen sind von der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster (OFK) des Landesamts für Umwelt weiterzuleiten. Der elektronische Meldebogen kann unter <https://www.oefk.bayern.de/oeko/> abgerufen werden.

Abwägung

Die Hinweise zur erforderlichen Sicherung der Ausgleichsflächen sind zur Kenntnis zu nehmen und durch die Gemeindeverwaltung, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu veranlassen.

Die Hinweise zur erforderlichen Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt werden zur Kenntnis genommen. Die Meldung ist durch die Gemeindeverwaltung nach Rechtskraft der Satzung zu veranlassen.

Beschluss:

Die Hinweise zur erforderlichen Sicherung der Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses werden zur Kenntnis genommen und durch die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde veranlasst.

Die Hinweise zur erforderlichen Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt werden zur Kenntnis

genommen. Die Meldung ist durch die Gemeindeverwaltung nach Rechtskraft der Satzung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

1.4 Immissionsschutzverwaltung

Die bodenschutzrechtlichen Belange sind von dem geänderten Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 2 Singenbach - „Nähe Rösfeld“ nicht betroffen. Nach derzeitiger Aktenlage sind keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt (siehe auch Begründung zur Planfassung vom 14.12.2016, 7. „Belange des Umwelt- und Artenschutzes“).

Abwägung

Die Hinweise der Immissionsschutzverwaltung des LRA Pfaffenhofen sind zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Immissionsschutzverwaltung ist zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

1.5 Kommunale Angelegenheiten - Gemeindeaufsicht/Finanzaufsicht:

Keine Bedenken und Anregungen.

Erschließungsbeitragsrecht:

Keine Bedenken jedoch folgende Anregungen:

Selbst wenn die interne Wegeverbindung durch dingliche Sicherungen gewährleistet wird, ist diese „Straße“ nicht lang genug, um eine selbständige Erschließungsanlage zu bilden, so dass diese Grundstücke durch die nächst erreichbare Erschließungsanlage beitragspflichtig erschlossen werden, sofern sich diese Straßen (samt Grundstücken) innerhalb der geschlossenen Ortslage (im Ausbaubeitragsrecht) befinden.

Abwägung

Die Stellungnahme des LRA hinsichtlich der Beitragspflicht der Grundstücke bei einer Erschließung über die nächstgelegene erreichbare Erschließungsanlage ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Gemeindeaufsicht ist zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

1.6 Unterer Denkmalschutzbehörde

Die Planung betrifft Bereiche mit Verdachtsflächen für Bodendenkmäler und befindet sich in der Nähe von kartierten Bodendenkmälern. Das BLfD ist zu beteiligen.

Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe folgendes Baudenkmal:

Ehem. Gasthaus, zweigeschossiger, traufseitiger Steilsatteldachbau mit Putzgliederung und kleinem giebelseitigem Anbau, im Kern 18. Jh. (D-1-86-125-41). Die Sichtbeziehung zu dem Baudenkmal könnte durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden. Das BLfD ist zu beteiligen.

Abwägung

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde ist zur Kenntnis zu nehmen. Bodendenkmäler sind nicht unmittelbar durch die Planung betroffen, jedoch wird in den Hinweisen der Satzung bereits auf die Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG hingewiesen. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zum Gasthaus (ca. 120 m südöstlich gelegen, mehrere Gebäude zwischenliegend) wird nicht gesehen, zumal sich die geplante Bebauung an den vorhandenen Gebäudebestand anschließt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt, hat sich jedoch nicht zur Satzung geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde ist zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

2. Abfallwirtschaftsbetrieb, Stellungnahme vom 11.01.2017

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an- die Zufahrtswege mit Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird der Ergänzungssatzung zugestimmt.
Die Abfalltonnen sind an der Klenauer Straße zur Abholung bereitzustellen.

Abwägung

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen. Eine Zufahrt für Müllfahrzeuge ins Plangebiet ist nicht vorgesehen, Abfalltonnen für häusliche Abfälle des geplanten Wohnhauses (Baufenster 2) können an der Klenauer Straße bereitgestellt werden. Gewerbliche Abfälle des beabsichtigten Gewerbebetriebs sind durch den Betreiber zu entsorgen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebs ist zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 14: 1

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	1	Maurer Stefan	

3. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 27.01.2017

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für erneute Beteiligung am Verfahren der Gemeinde Gerolsbach für den Ortsteil Singenbach und verweist auf die Stellungnahme vom November 2016. Die hier vorgebrachten Äußerungen werden aufrecht erhalten und haben als noch einmal angeführt zu gelten

Abwägung

Die Stellungnahme der Handwerkskammer ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Handwerkskammer ist zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

4. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 28.10.2016

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 28.10.2016 Az 3-4622-PAF-12076/2013 teilen wir zur Niederschlagswasserbeseitigung mit:

Gemäß Festsetzungen durch Text (Punkt 17) ist anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern. Für eine ermessensfehlerfreie Abwägung durch die Kommune ist dies allerdings nur möglich, wenn vor Inkrafttreten der Satzung durch ein Bodengutachten auch überprüft werden ist, ob eine Versickerung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (unter Berücksichtigung der Grundwasserstände) überhaupt möglich ist. Sollte eine Versickerung entsprechend den Regeln der Technik möglich sein, so sollte nachfolgendes als Hinweise in die Satzung mit aufgenommen werden:

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung-NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 136 (Planung, Bau u. Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten. Die erlaubnisfreie Versickerung setzt primär eine flächenhafte Versickerung voraus.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Bei der Planung sind das Merkblatt DWA-IVI 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das DWA-A 138, in den jeweils aktuellen Versionen zu berücksichtigen.

Nützliche Hinweise zum Umgang mit Regenwasser sind im Internetangebot des Bay. Landesamtes für Umwelt (LfU) unter folgenden Links:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/index.htm und <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

zu finden. Somit kann überprüft werden, ob eine Einleitung in ein Gewässer erlaubnisfrei ist und welche technischen Vorgaben im Einzelfall einzuhalten sind“.

Abwägung

Die Hinweise zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser sind zu beachten. Es wurden bereits die Hinweise zur erlaubnisfreien Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser sowie zur ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis in die Satzung übernommen.

Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens geht die Gemeinde Gerolsbach aufgrund von Erfahrungswerten davon aus, dass eine Sickerfähigkeit des Bodens gegeben ist. Der Bauherr hat bereits innerhalb der Ausgleichsflächen

begrünte Mulden zu Oberflächenwasserbewirtschaftung vorgesehen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zudem die Niederschlagswasserbewirtschaftung nachzuweisen.

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Festsetzung Nr. 17 (anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern) ist es jedoch vorzuziehen, die Festsetzung als Hinweis wie folgt zu formulieren: „Anfallendes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf den Grundstücken zu versickern“ und bei Hinweis Nr. 3 mit aufzuführen.

Beschluss:

Zu 1. Die Hinweise zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen, Festsetzung Nr. 17 wird wie vorgeschlagen in die Hinweise unter Nr. 3 übernommen.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

5. Staatliches Bauamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 03.01.2017

Gegen die Ergänzungssatzung wie unter dem Betreff angegeben bestehen Seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände, wenn unsere Stellungnahme vom 14.10.2016 per E-Mail mit denn bereits angegeben Auflagen weiterhin berücksichtigt werden.

Von der Gemeinde Gerolsbach ist ein 7,50 m breiter Streifen für den Bau eines späteren möglichen Geh,- und Radweg freizuhalten. Die Anbauverbotszone beträgt 20 m vom Fahrbahnrand der Staatsstraße 2084. Ebenso dürfen Bäume nicht näher als 7,50 m zur Staatsstraße gepflanzt werden.

Abwägung

Die Planung hat einen Abstand von mindestens 30 m zum Fahrbahnrand der St 2084, weder Anbauverbotszone noch der Streifen für einen möglichen Geh- und Radweg sind betroffen, so dass die Stellungnahme des StBA Ingolstadt zur Kenntnis zu nehmen ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Ingolstadt ist zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

6. Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 13.10.2016

In unserem letzten Schreiben kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen steht. Inzwischen änderten sich der Umgriff der Planung und die Anordnung der Gebäude.

Die Planung steht nach wie vor den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Obb. ist zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

7. Telekom, Stellungnahme vom 29.12.2016

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Entlang der Klenauer Straße befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Das von Ihnen verwendete Email Postfach des PTI 23 ist nicht für Sie zutreffend. Verwenden Sie bitte daher bei künftigem Schriftwechsel folgendes Postfach Ti-NI-Sued-Pti-Bauleitplanung@telekom.de – bzw. die im Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse.

Abwägung

Die Stellungnahme der Telekom ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Telekom ist zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

8. IHK für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 30.01.2017

Mit dem hier dargelegten Planvorhaben, das die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Gewerbehalle sowie eines Wohngebäudes schaffen soll, besteht Einverständnis. Rein vorsorglich weisen wir allerdings darauf hin, dass keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zwischen den gewerblichen Nutzungen und der geplanten Wohnnutzung entstehen dürfen. Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Abwägung

Die Stellungnahme der IHK ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der IHK ist zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

B. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
Keine Stellungnahmen eingegangen

C. SATZUNGSBESCHLUSS**Beschluss:**

Der Gemeinderat Gerolsbach beschließt die Ergänzungssatzung „Singenbach Nr. 2, Nähe Rösfeld“ mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 15.02.2017.

Abstimmungsergebnis: 14: 1

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			

Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	1	Maurer Stefan

10. Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans auf den Flurnummern 500, 501, 500/5 (Straßäcker), sowie Teilflächen der Fl.-Nr. 481/2 (Bergernstraße) und 500/10 Bauhofstraße der Gemarkung Gerolsbach – Aufstellungsbeschluss -

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB für das Gebiet Straßäcker III.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Fl.-Nr. 500, 501, 500/5 (Straßäcker), sowie Teilflächen der Fl.-Nr. 481/2 (Bergernstraße) und 500/10 Bauhofstraße).

Die Fl.-Nr. 500/5 ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Straßäcker“, die Fl.-Nr. 500/10 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sportgelände“ enthalten.

Beide Bauleitpläne werden für diese Flächen teilaufgehoben.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung BP Nr. 42 „Straßäcker III“ mit Teilaufhebung des BP Nr. 27 „Straßäcker I“ und BP Nr. 33 „Sportgelände“.

Das Planungsgebiet wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO bzw. als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO ausgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 13: 2

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	13		
Nein-Stimmen:	2	Maurer Stefan, Annette Schütz-Finkenzeller	

11. Kinderbetreuung - Erweiterung der Kinderkrippe und Kindergarten (Villa Kunterbunt)

a) Vergabe der Baumeisterarbeiten

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 19 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, es wurden 3 Angebote abgegeben.

Nach Überprüfung der Gebote, stellt sich als wirtschaftlichstes Angebot das der Firma Stauch Bauunternehmung GmbH, Am Hirschfeld 5, 86579 Waidhofen mit einer Angebotssumme über 67.417,43 € heraus.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag für das Gewerk 1 004 Baumeisterarbeiten wird an die Firma Stauch, Bauunternehmung GmbH, Waidhofen zum Angebotspreis von 67.417,43 €, Brutto vergeben.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

b) Information zu weiteren Ausschreibungsarbeiten

Die weiteren Ausschreibungen werden derzeit vorbereitet. Eine zeitnahe Vergabe der Arbeiten ist aufgrund des engen Bauzeitrahmens gegeben. Deshalb sollte der Erste Bürgermeister o. V. i. A. ermächtigt werden die Aufträge im Vorfeld vergeben zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Erste Bürgermeister o. V. i. A. wird ermächtigt, Aufträge im Rahmen der derzeit laufenden Erweiterungsarbeiten im Kinderbetreuungsbereich, zeitnah zu beauftragen. Die Beauftragungen werden dem Gemeinderat jeweils in der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

c) Beginn der Bauarbeiten voraussichtlich ab 20.02.2017

Nach dem aktuellen Bauzeitenplan sollen die ersten Arbeiten ab 20.02.2017 beginnen, ab März kann die Küche im KiGa Kunterbunt nicht mehr benützt werden.

Zur Kenntnisnahme

Abstimmungsergebnis: 15: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			

d) Belegung Kindergarten und Kinderkrippe

Aktuelle Gruppenbelegung: Ab Sept.2017
Stand: 15.02.17

Kindergarten Regenbogen:

Anerkannte Plätze: 50 Belegt: 50 50/39

Villa Kunterbunt:

Kindergarten:

Anerkannte Plätze: 75 Belegt: 75 75/66

Kinderkrippe:

Anerkannte Plätze: 26 Belegt: 26 36/34

Zur Kenntnisnahme

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Wörle Peter, Schaipp Xaver	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			

12. Bekanntmachungen, Sonstiges

- Erstellung eines Solarpotentialkatasters durch den Landkreis Pfaffenhofen
- Ramadama-Aktion am **11.03.2017**
- Grundschule Gerolsbach
GRM Kneißl Johann fragt an, ob noch eine Zweitmeinung eines Planers über die Sanierungspläne bzw. über ein Neubaukonzept eingeholt werden kann. Es sollen diesbezüglich Angebote eingeholt werden.